jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/11/7 4Ob77/95, 5Ob501/96, 6Ob246/02y, 4Ob211/03p, 6Ob188/02v, 11Os49/05y (11Os72/05f), 2

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.11.1995

Norm

ZPO §41 Abs1 C1
ZPO §41 Abs1 D3
ZPO §43 Abs1

Rechtssatz

Ist die Zweitklägerin zur Gänze unterlegen, so ist sie der Beklagten zum vollen Kostenersatz verpflichtet, wobei der Streitgenossenzuschlag, den die Beklagte infolge des Einschreitens der siegreich gebliebenen Erstklägerin verzeichnet hat, der Zweitklägerin nicht aufzuerlegen ist (beide Klägerinnen waren durch denselben Rechtsanwalt vertreten). Die in der Rechtsprechung gelegentlich vertretene Auffassung, dass eine Partei, die gegenüber einem von zwei Gegnern obsiegt, gegenüber dem anderen aber unterlegen ist, nur die Hälfte der Gesamtkosten der beiden Gegner zu ersetzen hat (OLG Wien EvBl 1948/370 ua), ist abzulehnen, weil kein Grund dafür zu sehen ist, dass die Zweitklägerin allein deshalb einen geringeren Kostenersatz zu leisten hätte, weil ihre Streitgenossin erfolgreich geblieben ist.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 77/95
  Entscheidungstext OGH 07.11.1995 4 Ob 77/95
- 5 Ob 501/96
  Entscheidungstext OGH 09.12.1997 5 Ob 501/96
  Auch
- 6 Ob 246/02y
  Entscheidungstext OGH 11.09.2003 6 Ob 246/02y
  Auch; nur: Ist die Zweitklägerin zur Gänze unterlegen, so ist sie der Beklagten zum vollen Kostenersatz verpflichtet. (T1); Beisatz: Mit Ausnahme des Streitgenossenzuschlags. (T2)
- 4 Ob 211/03p
  Entscheidungstext OGH 16.12.2003 4 Ob 211/03p
  Auch; Veröff: SZ 2003/169
- 6 Ob 188/02v
  Entscheidungstext OGH 23.10.2003 6 Ob 188/02v

Auch; nur T1; Beis wie T2

- 11 Os 49/05y
  Entscheidungstext OGH 07.06.2005 11 Os 49/05y
  Vgl; Beisatz: Hier: Kostenentscheidung im Adhäsionsverfahren. (T3)
- 2 Ob 99/06g
  Entscheidungstext OGH 30.11.2006 2 Ob 99/06g
  Auch
- 8 ObA 80/06g
  Entscheidungstext OGH 22.02.2007 8 ObA 80/06g
  Auch; Beisatz: Einer Partei, die gegenüber einem von zwei Gegnern obsiegt, steht gegen den Unterliegenden voller Kostenersatz - mit Ausnahme des Streitgenossenzuschlags - zu. (T4)
- 6 Ob 192/07i
  Entscheidungstext OGH 07.11.2007 6 Ob 192/07i
  Auch; nur T1; Beis wie T2
- 2 Ob 119/09b
  Entscheidungstext OGH 26.11.2009 2 Ob 119/09b
  Auch; nur T1; Beis wie T2; Beis wie T4
- 9 ObA 50/10h
  Entscheidungstext OGH 03.09.2010 9 ObA 50/10h
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0090822

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

08.11.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at